



# SozialNews

Ausgabe 01 / 2010

## EDITORIAL

---

### Liebe Leserin, lieber Leser



Evelyne Reich  
Amtsvorsteherin



Peter Schmid  
Abteilungsleiter Soziales

Viele Neuerungen im Sozialbereich, die wir im Kanton Schwyz umzusetzen haben, wurden bereits vor einigen Jahren durch das Bundesparlament beschlossen. Es ist nun Aufgabe des Kantons, den Vollzug dieser Entscheidungen sicher zu stellen. Solche Aufgaben bestimmen im Wesentlichen die Tätigkeiten der Abteilung Soziales, des Amtes und des Departementes. Deshalb möchte ich einige dieser Grundlagen an dieser Stelle kurz erläutern.

Die Neuregelung der Finanzierung und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA) befindet sich noch bis Ende 2010 in der dreijährigen Übergangsfrist. Der Kanton hat sich im Behindertenbereich vor allem mit der Finanzierung der Einrichtungen und dem Behindertenkonzept zu befassen. Nach heutigem Stand der Arbeiten sollten diese Aufgaben Ende Jahr weit fortgeschritten sein.

Zur Neuordnung der Pflegefinanzierung hat der Kantonsrat bereits die nötigen gesetzlichen Grundlagen verabschiedet. Es geht nun darum, Bestimmungen zur Umsetzung zu erlassen, damit für den Vollzug klare Regelungen bestehen. Diesem Thema widmen wir uns auch in der heutigen Ausgabe.

Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist bereits im Vernehmlassungsverfahren. Der Fahrplan für die zwingende Änderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch kann voraussichtlich eingehalten werden. Im Jahr 2011 soll die Volksabstimmung stattfinden. Die Überführung in die neuen Strukturen auf 2013 wird noch ein grosses Stück Arbeit bedeuten.

Mit dem Armutsbericht des Bundesrates wurden zahlreiche Massnahmen für die Umsetzung vorgeschlagen. Die Bereiche Bildung, Arbeit und Soziales stehen dabei im Vordergrund. Die nationale Armutskonferenz im Herbst dieses Jahres wird ein wichtiger Meilenstein und Startschuss für die Umsetzung bedeuten.

Mit diesem nicht vollständigen Einblick in die Abhängigkeit von der Bundespolitik lässt sich der enorme Handlungsbedarf erahnen. Ständig sind wir daran zu prüfen, ob unsere Strukturen noch geeignet sind, diese neuen Aufgaben koordiniert zu bewältigen. Auch die Fürsorgebehörden, Vormundschaftsbehörden und Sozialdienste werden sich künftig vermehrt die Frage stellen müssen, ob nur Anpassungen der bisherigen Strukturen oder neue Ansätze gesucht und gefunden werden müssen.

Erich Kästner hat einmal treffend formuliert: „Lernen ist wie Schwimmen gegen den Strom: Stillstand bedeutet Rückschritt!“

---

### IMPRESSUM

**Redaktion:** Amt für Gesundheit und Soziales, Kollegiumstrasse 28, Postfach 2161, 6431 Schwyz, Telefon: 041 819 16 65, Telefax: 041 819 20 49, E-Mail: ags@sz.ch **Kontakt:** Peter Schmid, Abteilung Soziales, Telefon: 041 819 16 84, Telefax: 041 819 20 49, E-Mail: peter.schmid@sz.ch **Gestaltungskonzept:** Fischer Multimedia, Goldau **Auflage:** 140 Adressen per E-Mail und Post (50 Expl. gedruckt) **Verteiler:** Fürsorgebehörden, Vormundschaftsbehörden, Sozialdienste (inkl. Spezialdienste), Alters- und Pflegeheime, IVSE-Einrichtungen, Interner Verteiler

## TERMINE

---

### September 2010

- 1. September 2010**                    **Schulung für neue Behördenmitglieder (1. Teil)**  
SKOS in Goldau
- 2. September 2010**                    **„Autos im Sozialhilferecht“ (½-Tag)**  
im Hotel Waldstätterhof, Luzern, Tel. 044 288 37 31, Frau Dr. lic. iur.  
Judith Widmer, Zürich oder weitere Infos unter [www.jwidmer.ch](http://www.jwidmer.ch)
- 3. September 2010**                    **Behördenschulung für neue Gemeinderäte in Goldau, PHZ**
- 8. September 2010**                    **Schulung für neue Behördenmitglieder (2. Teil)**  
SKOS in Goldau
- 20. September 2010**                    **Weiterbildungskurs „Macht und Autorität im Arbeitsalltag der Ali-  
mentenhilfe“ (1 Tag)**  
in Zürich-Stettbach, Zürichstrasse 127, der ZHAW-Anmeldung unter  
[www.alimente.ch](http://www.alimente.ch) oder [sekretariat.sva@alimente.ch](mailto:sekretariat.sva@alimente.ch)
- 29. September 2010**                    **Fürsorge- und Vormundschaftspräsidentenkonferenz in Schwyz**

### Oktober 2010

- 19. Oktober 2010**                    **Konferenz der VB-Sekretärinnen und -Sekretäre in Einsiedeln**

### November 2010

- 9. November 2010**                    **Nationale Armutskonferenz in Bern oder Olten**
- 18. November 2010**                    **Fachtagung Sozialraum Zentralschweiz in Küssnacht SZ**

### März 2011

- 14. März 2011**                    **GV Schuldenberatung in Sattel**
- 17. März 2011**                    **GV Curaviva in Feusisberg**

# INHALT

---

<b>ALLGEMEINES</b>	<b>5</b>
Personalmutation	5
SOSTAT Schweiz 2008	5
<b>SOZIALES</b>	<b>5</b>
Schwelleneffekte	5
Ratgeber zur Alimentenhilfe	5
Grundlagen zur Alimentenhilfe	5
Hilfe für werdende Mütter	6
Schwyzer Handbuch zur Sozialhilfe	6
Beschwerdeentscheid des Regierungsrates	7
Sozialhilfe für Auslandschweizer (SAS)	7
Darlehen an Staatsangehörige im Ausland	8
Einzelfallhilfe für ältere Menschen	8
<b>KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZ</b>	<b>9</b>
Umsetzung neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	9
Das neue Erwachsenenschutzrecht	9
Anhörung des Kindes im vormundschaftlichen Verfahren	9
Statistik der Vormundschaftsbehörden	10
Beschwerdeentscheid des Regierungsrates	10
<b>KINDER, JUGEND UND FAMILIE</b>	<b>10</b>
Stark durch Erziehung	10
Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie“	11
<b>EINRICHTUNGEN</b>	<b>11</b>
Pflegefiananzierung	11
Baurichtlinien	12
IVSE: Kostenübernahmegarantie	12

## ALLGEMEINES

---

### Personalmutation

Irma Süess verlässt ihre Stelle in der Abteilung Soziales im AGS per 31. Juli 2010. Sie übernimmt die Leitung der Sozialen Dienste und Amtsvormundschaft in einer Gemeinde im Kanton Aargau. Wir verlieren mit Irma Süess eine engagierte Mitarbeiterin und bedauern den Weggang. Wir danken Irma Süess für die wertvolle Mitarbeit und wünschen ihr für die Zukunft privat und beruflich alles Gute. Die Nachfolge konnte noch nicht geregelt werden.

### SOSTAT Schweiz 2008

Im Jahr 2008 haben in der Schweiz 2,9 Prozent der Gesamtbevölkerung Leistungen der Sozialhilfe beansprucht. Im Kanton Schwyz liegt die Quote bei 1,6 Prozent. Dies ist der Schweizerischen Sozialhilfestatistik 2008 zu entnehmen, die im April vom Bundesamt für Statistik (BFS) veröffentlicht worden ist. Die Sozialhilfequote ist 2008 im Vergleich zum Vorjahr um 0,2 Prozent zurückgegangen. Dies sei auf die gute Konjunktur zurückzuführen. Besonders davon profitiert haben die jungen Erwachsenen. Sie sind 2008 mit 3,8 Prozent vertreten, gegenüber 4,1 Prozent im Vorjahr. Mögliche Folgen des im letzten Quartal 2008 entstandenen konjunkturellen Einbruchs dürften sich verzögert auf die Sozialhilfe auswirken. Link zur Schweizerischen Sozialhilfestatistik:

<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/13/03/03/dos/02.html>

## SOZIALES

---

### Schwelleneffekte

Unter Schwelleneffekten werden die Durchlässigkeit der Systeme zur sozialen Sicherung und die dabei entstehenden Ungerechtigkeiten verstanden. Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 1374 vom 22. Dezember 2009 die Anspruchsberechnung der Sozialhilfe per 1. Januar 2010 aufgrund neuer Erkenntnisse aus einer Studie geändert. Mit der Anpassung gelten neu die gleichen Ein- und Austrittskriterien in der Sozialhilfe. Die unliebsamen Schwelleneffekte können mit den neuen Empfehlungen zu den SKOS-Richtlinien im Bereich des Ein- und Austrittes erfolgreich eliminiert werden. Die Karenzfristen für die Integrationszulagen wurden ebenfalls aufgehoben. Den Gemeinden ist der Regierungsratsbeschluss zugestellt worden.

### Ratgeber zur Alimentenhilfe

Der Schweizerische Verband alleinerziehender Mütter und Väter (SVAMV) hat einen Ratgeber „Wie kommen Kinder zu ihren Alimenten?“ verfasst. Diese wertvolle Publikation für Einelternfamilien bietet einen Überblick über verschiedene Themen und befähigt sie, ihre oft schwierige Situation vermehrt selbstständig zu meistern. Den rechtlichen Ratgeber können wir für den täglichen Beratungsprozess und zur Abgabe an die hilfesuchenden Personen bestens empfehlen. Sie können die Broschüre zum Preis von Fr. 7.00 beim SVAMV [info@svamv.ch](mailto:info@svamv.ch) oder unter Telefon 031 351 77 71 beziehen. Mehr Informationen erhalten Sie auch unter [www.einelternfamilie.ch](http://www.einelternfamilie.ch)

### Grundlagen zur Alimentenhilfe

Im Rahmen des laufenden Kommunaluntersuches wurde festgestellt, dass die Grundlagen zur Alimentenhilfe in den Gemeinden zum Teil nur spärlich vorhanden sind. Deshalb stellen wir zwei Grundlagenpapiere vor, die für diesen Aufgabenbereich sehr hilfreich sind:

Arbeitspapier «Professionelle Handlungskompetenz von Sachbearbeiter/innen Alimentenhilfe»:

Unter professioneller Handlungskompetenz wird die erfolgreiche Erfüllung von typischen Berufsaufgaben nach allgemein anerkannten beruflichen Standards verstanden.

Dieses Arbeitspapier basiert auf verschiedenen einschlägigen Grundlagen. Das Arbeitspapier ist zum Preis von Fr. 25.00 (zzgl. Fr. 5.00 Porto und Verpackung) beim Schweizerischen Verband für Alimentenfachleute (SVA) erhältlich unter [www.alimente.ch/shop](http://www.alimente.ch/shop)

Grundlagenpapier zur Berechnung der Fallbelastung von Alimenteninkasso und Alimentenbevorschussung:

Dieses Dokument will Transparenz herstellen über Anforderungen und zeitliche Belastung für die Fallarbeit und Leitungsaufgaben. Das Grundlagenpapier soll sowohl dem Management als auch Fachpersonen als Orientierungshilfe dienen. Es (incl. Software) ist zum Preis von Fr. 45.00 (zzgl. Fr. 5.00 Porto und Verpackung) beim SVA erhältlich unter [www.alimente.ch/shop](http://www.alimente.ch/shop)

### Hilfe für werdende Mütter

Ja zum Leben ist ein Verein, dessen Mitglieder aus der ganzen Schweiz sich für den Schutz des menschlichen Lebens einsetzen. Zurzeit existieren 11 regionale Sektionen mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Die überkonfessionelle, nicht mehr politisch tätige Sektion Zentralschweiz hat sich der Direkthilfe für Mütter in Not verschrieben.

Die zu diesem Zweck gegründete SOS-Stelle ist Anlaufstelle für Mütter, die wegen einer Schwangerschaft in psychische oder finanzielle Not geraten sind. Privatpersonen und öffentliche Stellen finden hier die nötige Information und das passende Gesuchsformular.

Daneben sind selbstverständlich auch unsere eigenen Fachstellen da, um werdende und junge Mütter in Not zu unterstützen (z. B. Schwangerschaftsberatung bei der Paar- und Familienberatung, Mütter- und Väterberatungsstellen, Sozialdienste etc.).

Daneben gibt es noch folgende andere ähnliche Institutionen:

Die Schweizerische Hilfe für Mutter und Kind (SHMK) [www.stiftung-shmk.ch](http://www.stiftung-shmk.ch) leistet Beratung und Direkthilfe an Frauen, Paare und Familien, die durch Schwangerschaft oder Geburt eines Kindes in Not geraten und setzt sich ein für eine kinderfreundliche Mentalität in der Gesellschaft und für die Solidarität mit Mutter und Kind. Sie ist eine gemeinnützige, steuerbefreite und unabhängige Stiftung

Die Mütterhilfe Zürich [www.muetherhilfe.ch](http://www.muetherhilfe.ch) unterstützt seit 1932 Schwangere, Mütter, Väter und deren Partnerinnen und Partner, wenn sie in psychischer und/oder finanzieller Notlage sind. Zu den wichtigsten Aufgaben der Mütterhilfe gehören präventive Beratungen für Schwangere und Eltern, damit ihre Kinder weder vernachlässigt noch misshandelt werden. Den Hilfesuchenden stehen die meisten Angebote der Mütterhilfe offen, bis ihr jüngstes Kind drei Jahre alt ist. Die Mütterhilfe ist politisch und konfessionell neutral und finanziert ihre Dienstleistungen durch Spenden und Legate.

### Schwyzer Handbuch zur Sozialhilfe

Anfangs März dieses Jahres wurde eine überarbeitete Auflage des Schwyzer Handbuchs zur Sozialhilfe herausgegeben. Dieses Handbuch ist als kantonale Ergänzung zu den SKOS-Richtlinien zu verstehen. Sie soll als praxisnahe Wegleitung für eine bedürfnisgerechte Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe in der Gemeinde oder Institution hilfreich sein. Das Handbuch steht unter [www.sz.ch/sozialhilfe](http://www.sz.ch/sozialhilfe) zur Verfügung.

**Beschwerdeentscheid  
des Regierungsrates**

Die Gewährung von wirtschaftlicher Sozialhilfe kann mit Bedingungen verbunden werden, wenn dadurch die richtige Verwendung sichergestellt werden soll oder die Lage des Hilfsempfängers und seiner Angehörigen verbessert werden kann. Bedingungen können insbesondere bestehen in Bestimmungen über die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit (§ 9 Abs. 2 lit. d ShV). Die Fürsorgebehörde darf von einem Sozialhilfeempfänger somit verlangen, dass er eine geeignete Arbeit sucht und eine entsprechende Arbeitsstelle annimmt. Im Kanton Schwyz gehören Beschäftigungsprogramme bzw. Arbeitseinsätze zur Praxis der Sozialhilfebehörden. Gestützt auf § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. d ShV sind sie zulässig und erfüllen den Zweck, die soziale und berufliche Integration zu unterstützen. Es besteht zudem ein erhebliches öffentliches Interesse daran, unterstützte Personen mittels Beschäftigungsprogrammen bzw. Arbeitseinsätzen aus der Hilfsbedürftigkeit in den ersten Arbeitsmarkt und damit in die wirtschaftliche Selbstständigkeit zu führen.

Wenn der Sozialhilfeempfänger schuldhaft Pflichtverletzungen begeht, können repressive Massnahmen wie die Kürzung der Hilfeleistungen angezeigt sein. Leistungskürzungen sind schriftlich zu begründen und in Form einer beschwerdefähigen Verfügung zu eröffnen. Die von den Kürzungen unmittelbar betroffenen Personen müssen Gelegenheit erhalten, sich vorgängig zum Sachverhalt zu äussern (rechtl. Gehör). Zur Vornahme der Kürzung der Sozialhilfeleistungen schreiben die Richtlinien verschiedene Prüfpunkte vor. Es muss geprüft werden, ob

- die Auflagen der Sozialhilfeorgane zumutbar waren,
- die Person vorgängig klar informiert worden ist,
- sich der Konsequenzen ihres Handelns bewusst sein konnte,
- die Kürzung im angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten bzw. Verschulden steht,
- die betroffene Person durch eine Änderung ihres Verhaltens selbst dafür sorgen kann, dass der Anlass für die Kürzung wegfällt und diese deshalb zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben werden kann.

Im vorliegenden Entscheid aus dem Jahr 2010 hat der Regierungsrat die Beschwerde eines Hilfsempfängers teilweise gutgeheissen, da Verfahrensmängel bei der Ankündigung von Leistungskürzungen aufgetreten sind. Den Grundsatz, dass eine Verweigerung der Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm Leistungskürzungen zur Folge haben kann, wurde anerkannt. Der Regierungsrat erachtet es als zweifellos zulässig, dass die Fürsorgebehörden Sozialhilfeempfänger zu Arbeitseinsätzen anbieten können, auch wenn diese Arbeitseinsätze nicht dazu dienen, einen Arbeitserwerb zu erzielen.

**Sozialhilfe für  
Auslandsschweizer (SAS)**

Der Fachbereich SAS unterstützt bedürftige Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer und hilft im Notfall auf Vorschussbasis auch Schweizerinnen und Schweizern, die sich vorübergehend im Ausland aufhalten. Der Fachbereich ist auch für den Vollzug des Fürsorgeabkommens mit Frankreich zuständig.

Wer sich im Ausland in einer finanziellen Notlage befindet, die nicht anderweitig behoben werden kann, wendet sich an die nächste schweizerische Vertretung (Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat). Schweizerinnen und Schweizer, die in Frankreich Wohnsitz haben, melden sich bei den zuständigen Sozialhilfestellen des Aufenthaltsstaates.

Die schweizerischen Vertretungen arbeiten eng mit der SAS zusammen. Sie nehmen die Gesuche entgegen und ergänzen sie. Die SAS prüft die Anträge, macht Abklärungen und entscheidet über die Unterstützungen. Je nach Situation leistet sie finanzielle Hilfe im Ausland, oder sie ermöglicht die Rückkehr in die Schweiz. Die Hilfsmöglichkeiten hängen ent-

scheidend davon ab, ob sich jemand als Auslandschweizer oder Tourist im Ausland aufhält.

Sind Auslandschweizerinnen oder Auslandschweizer in die Schweiz zurückgekehrt oder halten sie sich vorübergehend hier auf, ist der Sozialdienst am Wohn- oder Aufenthaltsort für Sozialhilfeleistungen zuständig. Weitere Auskünfte sind erhältlich bei:

Bundesamt für Justiz, Fachbereich Sozialhilfe für Auslandschweizer/innen, Sekretariat, Bundesrain 20, CH-3003 Bern, T +41 31 324 80 48, F +41 31 322 42 79.

## **Darlehen an Staatsangehörige im Ausland**

Die Rechtsgrundlagen betreffend die Fürsorge für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sowie betreffend die finanzielle Hilfe an Schweizer Touristinnen und Touristen im Ausland sind neu geordnet worden. Diese neue Verordnung setzt sich zusammen aus der bisherigen Verordnung zum AFSG und der sog. Touristenverordnung. Materiell bringt die neue Verordnung keine Neuerungen, das bisherige Recht ist jedoch neu strukturiert und aktualisiert worden.

Bedeutend sind folgende zwei Themen:

1. Sozialhilfe in Notfällen an Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die sich vorübergehend in der Schweiz aufhalten:

Festgehalten wird neu, dass bei Notfällen in der Schweiz

a) der Aufenthaltskanton dem Auslandschweizer oder der Auslandschweizerin die nötige Soforthilfe nach Massgabe des kantonalen Rechts gewährt (Art. 25 Abs. 2 VSDA) und

b) der Bund dem Kanton die Kosten für die erforderliche Notfallhilfe an bedürftige Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer zurückerstattet, sofern sie nicht von der unterstützten Person oder von Dritten zurückerstattet werden (Art. 27 Abs. 2 VSDA).

2. Rückvergütung der Sozialhilfe an Heimkehrende

Wie anhin werden dem Aufenthaltskanton die Kosten für die Sozialhilfe an Schweizer Staatsangehörige, die sich mindestens drei Jahre im Ausland aufgehalten haben, für maximal drei Monate ab dem Tag der Einreise in die Schweiz vergütet (Art. 27 Abs 1 VSDA). Die zuständigen kantonalen Behörden werden über die vom Bund finanzierte Heimkehr informiert (Art. 26 VSDA).

Weitere Informationen unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/852.1.de.pdf> und <http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/852.11.de.pdf>

## **Einzelfallhilfe für ältere Menschen**

«Not lindern und Freude bereiten» - dies will die privat-gemeinnützige Hatt-Bucher-Stiftung, die sich für die Lebensqualität von Seniorinnen und Senioren in der Schweiz engagiert. Die Stiftung leistet finanzielle Unterstützung an Einzelpersonen im Alter von 60+, und zwar auch dort, wo die öffentliche Sozialhilfe an Grenzen stösst. Sozialdienste haben die Möglichkeit, entsprechende Gesuche bei der Stiftung einzureichen. Auch Projekte, die Gruppen von älteren Menschen zugute kommen, werden von der Hatt-Bucher-Stiftung unterstützt. Informationen zur Stiftung und Gesuchseinreichung unter

[http://www.hatt-bucher-stiftung.ch/D\\_01Home.html](http://www.hatt-bucher-stiftung.ch/D_01Home.html)

## KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZ

---

### Umsetzung neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Mitte April wurde das Vernehmlassungsverfahren eröffnet und die Gesetzesvorlage mit dem Erläuterungsbericht den Adressaten zur Stellungnahme zugestellt. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 15. Juli 2010. Die überarbeitete Vorlage soll im Frühjahr 2011 im Kantonsrat behandelt werden. Das Datum der definitiven Inkraftsetzung ist nach wie vor offen und wird vom Bundesrat festgelegt. Es ist davon auszugehen, dass das neue Recht frühestens am 1. Januar 2013 in Kraft tritt, eventuell erst am 1. Januar 2014.

Die Vernehmlassungsvorlage ist unter folgender Adresse aufgeschaltet: [http://www.sz.ch/xml\\_1/internet/de/application/d999/d549/p26117.cfm](http://www.sz.ch/xml_1/internet/de/application/d999/d549/p26117.cfm)

### Das neue Erwachsenenschutzrecht

Mit grossen Schritten rückt die Überführung des Vormundschaftsrechts in das neue Erwachsenenschutzrecht näher. Bereits heute müssen sich vormundschaftliche Behörden und Praktiker über das neue Recht einen Überblick verschaffen. Es müssen Verfahrensbestimmungen angepasst und die Überführung von alten zu neuen Massnahmen bedacht werden. Der vorliegende Band von Hausheer/Geiser/Aebi-Müller will nicht primär dogmatische Einzelfragen zum neuen Erwachsenenschutzrecht abhandeln. Ziel ist es vielmehr, auf 75 Seiten den damit befassten Personen und Behörden einen systematischen Überblick zu bieten. Die Broschüre ist ergänzt durch den neuen Gesetzestext, ein Literaturverzeichnis und ein kurzes Sachregister und eignet sich gut für ein erstes Vertrautwerden mit dem neuen Recht.

Erschienen Februar 2010, insgesamt 156 Seiten, Fr. 48.00 / ISBN 978-3-7272-8737-4 / Stämpfli Verlag AG Bern - 2010

### Anhörung des Kindes im vormundschaftlichen Verfahren

Gemäss UNO-Kinderrechtskonvention und diversen Bundesgerichtsentscheiden ist das Kind in Angelegenheiten, in denen es betroffen ist, zur Sache anzuhören. Dies gilt auch für vorsorgliche Massnahmen. Ob die Sache strittig ist oder nicht, spielt keine Rolle. Die Praxis zeigt, dass vielfach über Kinderbelange entschieden wird, ohne dass das Kind selber in die Abklärungen miteinbezogen wurde.

Die Broschüren „Die Anhörung des Kindes im Scheidungsverfahren“, herausgegeben vom Marie-Meierhofer-Institut in Zusammenarbeit mit der Universität Zürich und der UNICEF Schweiz, bieten praktische Hilfestellungen rund um dieses Thema. Die grundsätzlichen Ausführungen und Checklisten sowie Musterbrief und Gesprächsablauf können auch im vormundschaftlichen Verfahren hilfreich eingesetzt werden. Die verschiedenen Broschüren sind für die jeweiligen Adressaten (Kleinkinder, Schulkinder, Jugendliche, Eltern, Richter und Behörden) konkret zugeschnitten und dementsprechend anschaulich gestaltet.

Die Broschüren sind unter folgendem Link einzusehen und/oder zu bestellen:

[http://mmizuerich.ch/files/downloads/cc2da6410b1bea3bbfbc736a41a564-22/unicef-Anhoerung\\_d.pdf](http://mmizuerich.ch/files/downloads/cc2da6410b1bea3bbfbc736a41a564-22/unicef-Anhoerung_d.pdf)

Zusätzlich wird auf den „Leitfaden Anhörung des Kindes durch die Vormundschaftsbehörden“ von Kurt Affolter verwiesen:

<http://www.vsav-astu.ch/de/dokumentation/dokumente/080108LeitfAnh.doc>

### Statistik der Vormundschaftsbehörden

Jährlich werden die Vormundschaftsbehörden aufgefordert, ihre Fallzahlen zu Händen der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) via Kanton zu melden. Die nachfolgenden Zahlen mit Stand per 31. Dezember 2009 zeigen, dass keine nennenswerten Schwankungen zum Vorjahr (2008) festzustellen sind.

Vormundschaftliche Massnahmen:

- bei Erwachsenen; 1'038 (1'023), neu angeordnet 142 (165)
- bei Kindern; 428 (471), neu angeordnet 161 (190)

Total der Massnahmen; 1'466 (1'494), neu angeordnet 303 (355)

Mandate durch:

- Amtsvormundschaften; 1'110 (1'177)
- Private; 356 (317)

Pflegekinder:

Anzahl gemeldete; 45 (51), neu angeordnet 6 (16)

### Beschwerdeentscheid des Regierungsrates

Für die Errichtung einer Beistandschaft auf eigenes Begehren genügt der Wunsch nach Schutz und Hilfe allein nicht, sondern es müssen ein Schwächezustand sowie ein Schutzbedürfnis der betroffenen Person vorliegen. Solange jedoch der Schutzbedürftige in der Lage ist, einen vertrauenswürdigen fähigen Bevollmächtigten mit der Erledigung seiner Angelegenheiten zu betrauen (Art. 32ff OR) und diesen zu überwachen, ist keine Verbeiständung angezeigt (BK – Schnyder/Murer, Art. 372 N 23 ff). Blosser Bequemlichkeit oder Unerfahrenheit in der Vermögensverwaltung sind somit keine ausreichenden Verbeiständungsgründe. Es ist keinesfalls die Aufgabe des Staates, einzugreifen, wenn sich der Schutzbedürftige selber helfen könnte.

Dementsprechend hat der Regierungsrat in einem Beschwerdeverfahren den Entscheid einer Vormundschaftsbehörde bestätigt, nachdem diese dem Begehren eines Antragstellers um eine Beistandschaft nach Art. 394 ZGB nicht entsprochen hat.

## KINDER, JUGEND UND FAMILIE

---

### Stark durch Erziehung

Im Mai 2007 beschloss der Regierungsrat, die Kampagne „Stark durch Erziehung“ ideell und finanziell zu unterstützen. Er setzte eine fünfköpfige Projektgruppe unter der Leitung des Amtes für Berufsbildung ein. Nach genau drei Jahren nun wurde die Kampagne abgeschlossen. Es wurden interessante Anlässe und Aktivitäten aufgenommen. So z.B. die Durchführung von Impulsveranstaltungen zum Thema Elternbildung, Publikation und Vertrieb der Broschüre „Was Kinder und Jugendliche stark macht“ von Hans Heini Fontanive, Schaffung einer Koordinationsstelle für Elternbildung in Ausserschwyz unter der Leitung von Frau Claudia Kälin-Treina, Abgabe der Broschüre mit den Kampagnenthemen an alle Primarschüler zuhause der Eltern, Initiierung des 1. Elternbildungstags in Goldau im November 2009 und vieles mehr. Die Projektgruppe blickt auf eine intensive Zeit mit vielen interessanten Beiträgen zurück. Dank der vielen persönlichen Einsätze von Elternorganisationen, Fachstellen und Vereinen konnte die Bevölkerung im Kanton Schwyz in die Kampagne eingebunden werden. Viele Eltern profitierten von den einzelnen Vorträgen und Veranstaltungen. Das Amt für Gesundheit und Soziales möchte sich bei dieser Gelegenheit nochmals ganz herzlich für die vielen freiwilligen und engagierten Einsätze zum Thema „Stark durch Erziehung“ bedanken.

## Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie“

Zum ersten Mal in der Schweiz bietet eine regelmässig aktualisierte Internetplattform einen Überblick über die kantonalen und kommunalen Politiken im Bereich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Diese neue Informationsplattform auf [www.berufundfamilie.admin.ch](http://www.berufundfamilie.admin.ch) wurde am 9. Oktober 2009 in Bern von den Direktoren des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) und des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV), vorgestellt. Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), sowie die wichtigsten betroffenen Dachverbände begrüssen die Schaffung dieses Instruments, das eine wertvolle Hilfe für die Kantone, die Gemeinden und die interessierten Kreise ist. Darin sind die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen zur familienergänzenden Kinderbetreuung erwähnt sowie die entsprechenden Angebote der Kantone aufgeführt.

## EINRICHTUNGEN

---

### Pflegefinanzierung

Der Kantonsrat hat im Hinblick auf die Neuordnung der Pflegefinanzierung einige Änderungen an Gesetzen und Verordnungen beschlossen.

Gesetz über die Ergänzungsleistungen:

Im Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung wurde die Höchstgrenze der anrechenbaren Tagessteuern in Alters- und Pflegeheimen grundsätzlich belassen. Dem Regierungsrat wird aber neu die Kompetenz erteilt, bei Bedarf die Begrenzungen für Grundleistungen und Pflegeaufwand zu trennen. Zudem kann er für spezielle Pflegeangebote die Höchstgrenze anpassen. Mit diesen Massnahmen wurde der Regierung ein Instrument in die Hand gegeben, um besser auf die Kosten der Alters- und Pflegeheime und auf mögliche entstehende Sozialhilfeabhängigkeit von pflegebedürftigen Personen reagieren zu können.

Gesetz über soziale Einrichtungen:

Das Gesetz über soziale Einrichtungen erfährt eine Erweiterung. Neben den Baubeiträgen an Alters- und Pflegeheime wird nun auch die Finanzierung der Pflegeleistungen geregelt. Es beinhaltet die Bestimmung, dass die Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl die Restfinanzierung übernehmen müssen. Zudem wird dem Regierungsrat die Kompetenz erteilt, Bestimmungen zu den Höchststeuern in Alters- und Pflegeheimen zu erlassen und die Anrechnung von Leistungen gemäss Versicherungsvertragsgesetz und Ergänzungsleistungen zu regeln.

Gesundheitsverordnung:

Im Bereich der Spitex und des Entlastungsdienstes erfährt die Gesundheitsverordnung eine Erweiterung. Weiterhin gilt, dass jede Gemeinde ein Angebot sicherstellt, das sie finanzieren muss, sofern die Kosten nicht anderweitig gedeckt sind. Neu wird dem Regierungsrat die Kompetenz erteilt, Bestimmungen über das Leistungsangebot, die Festlegung der anrechenbaren Höchststeuern, die Kostenbeteiligung der versicherten Person und das Durchführungs- und Abrechnungsverfahren zu erlassen.

Spitalverordnung:

In der Spitalverordnung wird ein neuer Paragraph zur Akut- und Übergangspflege eingesetzt. Dabei wird die Dauer eines solchen Pflegeaufwandes auf maximal zwei Wochen begrenzt. Dem Regierungsrat wird die Kompetenz erteilt, mit Leistungserbringern Vereinbarungen abzuschliessen und ihnen Beiträge auszurichten. Die Pflegekosten tragen der Kanton und die Versicherungen. Für die Hotellerie kommt der Patient selbst auf.

**Baurichtlinien**

Am 1. Februar 2010 sind die Richtlinien über Baubeiträge an Alters- und Pflegeheime in Kraft getreten. Damit verfügen die Trägerschaften von Einrichtungen über eine transparente Grundlage für die Planung und die Ausrichtung von kantonalen Subventionen.

Die vorliegenden Dokumente wurden in Zusammenarbeit mit dem Baudepartement, Immobilienplanung und Controlling, erstellt. Die Richtlinien mit den dazugehörigen Anhängen ‚Richtprogramm für Alters- und Pflegeheime‘ und ‚Bemessungs-Richtlinien über Baubeiträge für Alters- und Pflegeheime‘ stellen wir unter [www.sz.ch/betagtenbetreuung](http://www.sz.ch/betagtenbetreuung) zur Verfügung. Wir sind überzeugt, dass mit diesen Dokumenten ein wertvolles Instrument für ein optimales Vorgehen zur Erlangung eines Baubeitrags geschaffen wurde.

**IVSE: Kostenübernahmegarantie**

Die interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) regelt den Grundsatz der Kostenübernahmegarantie wie folgt: „Der Wohnkanton sichert der Einrichtung des Standortkantons mittels Kostenübernahmegarantie die Leistungsabgeltung zu Gunsten der Person für die zu garantierende Periode zu.“ Die IVSE gliedert sich in vier Leitungsbereiche, bei denen die Zuständigkeit unterschiedlich festgelegt ist:

**IVSE-Bereich A**

(Kinder- und Jugendheime einschliesslich Massnahmenvollzug bei Jugendlichen bis zum 25. Lebensjahr)

Je nach Fall können verschiedene Stellen zuständig sein. Die entsprechende Zuordnung wird durch die IVSE Verbindungsstelle gemacht. Die Zuständigkeit für Kostengutsprachen für Schulunterricht während eines Spital- oder Klinikaufenthaltes ist für den obligatorischen Unterricht bis zum 6. Schuljahr Angelegenheit der Wohnortgemeinde. Für den obligatorischen Unterricht der Oberstufe ist der Bezirk zuständig.

**IVSE-Bereich B**

(Einrichtungen für erwachsene Personen mit Behinderung)

Wenn eine Rente zugesprochen wurde, ist das Amt für Gesundheit und Soziales Kostengarant. Für Personen ohne Rente oder bei einem abgelehnten Rentengesuch ist die Wohngemeinde kostenpflichtig.

**IVSE-Bereich C**

(Stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich)

Gemäss Kantonsverfassung stehen dem Regierungsrat im Suchtbereich keine Finanzkompetenzen zu. Für Platzierungen und deren Finanzierung sind die Gemeinden zuständig.

**IVSE-Bereich D**

(Sonderschulen unter Einbezug von Internaten)

Für Personen mit Sonderschulstatus ist das Amt für Volksschulen und Sport Kostengarant.

Der Ablauf einer Kostenübernahmegarantie ist ebenfalls in der IVSE festgelegt. Dabei ist das Gesuch vor Eintritt in die Einrichtung einzureichen. Nur in begründeten Fällen von zeitlicher Dringlichkeit könnte das Gesuch nach dem Eintritt eingereicht werden. Informationen dazu sind zu finden unter [www.sz.ch/ivse](http://www.sz.ch/ivse).

Konsequenzen für die Gemeinden: Für alle Beteiligten ist es notwendig, dass die Gesuche für Kostenübernahmegarantie so rasch wie möglich bearbeitet werden, damit die entsprechenden Verrechnungen ohne Verzug den zuständigen Adressaten zugestellt werden können.